

Hansjörg Maus: Faust. Eine deutsche Legende. Wien-München: Meyster 1980. 295 S. Es ist das Anliegen des Verfassers, »die Geschichte wieder lebendig zu machen und so darzustellen, daß sie fesselt wie die aktuellsten Tagesthemen«. Es ist ihm in der Tat gelungen, die Lebensgeschichte des sagenhaften Doktor Faust lebendig und spannend darzustellen, und er stützt sich dabei auch auf die moderne Faustliteratur. Dennoch fragt man sich bei der Lektüre manchmal, ob die zahlreichen Rätsel seines Lebens nicht mit allzu leichter Hand aufgelöst werden. Daß zur Zeit des angeblichen Geburtstags (S. 38) am 23. 4. 1478 der Doppelname Johann Georg schlechthin unmöglich ist (was einen späteren Namenswechsel nicht ausschließt) und daß ein Baccalaureus eben kein Doktor ist (S. 132), erhöht die Zweifel des Lesers an der Zuverlässigkeit der Aussagen. Dennoch liest man das Buch gerne, auch die laienverständlichen Erörterungen über Magie, – wie einen Roman. *Wu*

Erhard Cellius: Imagines Professorum Tubingensium 1596. Hrsg.: Hansmartin Decker-Hauff und Wilfried Setzler. Band I: Faksimile. 139 S.; Bd. II: Kommentar und Text in Übersetzung. 170 S. Sigmaringen: Thorbecke 1981.

Der Tübinger Professor Erhard Cellius (Horn) hat die 35 Professoren, die zu seiner Zeit an der Universität wirkten, in Holzschnitten und lateinischen Versen vorgestellt. Der vorzügliche Nachdruck wurde durch einige Beiträge über die Universität zu Ende des 16. Jahrhunderts (von Setzler), die Entstehung der Sammlung (von W. Fleischhauer) und Sprache und Versform (von V. Trugenberger) ergänzt, die Verse wurden (von Trugenberger und U. J. Wandel) übersetzt und genealogische Daten (von G. Emberger) geboten. So ist nicht nur ein beachtlicher Beitrag zur Universitäts- und Professorengeschichte entstanden, sondern auch ein Beitrag zur neuen württembergischen Ehrbarkeit. Wir finden u. a. die Söhne von Brenz (S. 100, 130) und Schnepff darin. Der Pfarrer Georg Liebler heiratete Susanne »Hiß« (tatsächlich Huß) aus Hall (S. 146), von Mutterseite eine Enkelin des Vogts Johann Engelhard (S. 150, 156). *Wu*

Werner Scholz: Johann Harpprecht (1560–1639). Leben und Werk (Diss. iur. Tübingen 1979). Ludwigsburg 1980: Dussling (Dissertationsdruck). 230 S.

Die vorliegende Dissertation über Johann Harpprecht, den Stammvater der bekannten württembergischen Juristendynastie, gehört zu den wissenschaftsgeschichtlichen, vorwiegend biographischen Arbeiten, die Ferdinand Elsener im Zusammenhang mit dem Tübinger Universitätsjubiläum von 1977 angeregt hat. Da Scholz nicht den Weg in eine gedruckte Reihe finden konnte, besteht die Gefahr, daß seine Studie über den ältesten Harpprecht, unverdienterweise, wie wir glauben, übersehen wird. Die einleitende Biographie bringt zwar nicht gerade sensationell Neues – das war wohl auch nicht zu erwarten, nachdem schon die ältere zeitgenössische Literatur die wesentlichen Stationen im Leben Harpprechts festgehalten hatte. Immerhin prüft Scholz durchweg kritisch die literarische Überlieferung, und er kann manche interessante Einzelheit berichtigen oder aufgrund seiner archivalischen Forschungen im Tübinger Universitäts- und Stadtarchiv sowie im Hauptstaatsarchiv und in der Landesbibliothek Stuttgart ergänzen. Ungeklärt ist nach wie vor der Grund für die besondere Förderung, die Harpprecht in seiner Jugend, aber auch noch am Ende seiner Studienzeit von seiten badischer Räte erfahren hatte. (Sein Geburtsort Walheim war, bis er 1595 als Teil des Amtes Besigheim an Württemberg kam, badisch.) Vielleicht hilft hier einmal ein Zufallsfund im Generallandesarchiv Karlsruhe weiter. Dagegen ist die äußere Ursache für den Aufstieg des Weinbauernsohnes zum Tübinger Professor gut bekannt; auch Scholz läßt diesen Punkt durchscheinen. Es war der berühmte Tübinger Kanzler und zu seiner Zeit führende Vertreter der lutherischen Orthodoxie, Jakob Andreä, der Harpprecht nach Tübingen holte. Die Ehe mit Andreäs Tochter Maria, verwitwete Schütz, hat Harpprechts Zukunft endgültig gesichert. Daß er mit seiner damaligen Entscheidung für Tübingen eine »Ungewißheit« bezüglich seiner beruflichen Laufbahn auf sich genommen hätte, wie Scholz meint, weil im Augenblick der Rückkehr nach Tübingen an der Juristenfakultät keine Professur frei war, ist eine gut



gemeinte, aber nicht ernst zu nehmende Schmeichelei des Autors für seinen Helden. Über die Nachfolge Demlers, in dessen Stelle Harpprecht 1592 dann auch anstandslos einrückte, wurde schon 1588 spekuliert. Infolge der Beziehungen Andreäs stand, spätestens mit der Heirat, die künftige Berufung fest wie das Amen in der Kirche. Nebenbei bemerkt: Die Nachfolge in die Professur Demlers weist einen Bezug zur Haller Stadtgeschichte und zur Geschichte der württembergischen Zentralbehörden auf. Als Herzog Ludwig 1588/89 seinen Kanzler Dr. Johann Schulther aus heute noch nicht geklärten Gründen »in Gnaden« entließ, war ihm als Abschiebeposten vom Herzog zunächst eine Tübinger Professur zugedacht gewesen, offenbar jene Nikolaus Varnbülers. Aber auch Demler dachte 1588 zeitweilig daran, seine Lektur (altershalber) aufzugeben und an seiner Statt Johann Schulther vorzuschlagen. Daraus wurde bekanntlich nichts. Schulther ging nach Hall und entfaltete dort eine für die Geschichte der Stadt (Vellberger Kauf) und darüber hinaus bedeutsame Syndikatstätigkeit.

Scholz wendet sich in der zweiten Hälfte seiner Arbeit dem Werk Harpprechts zu, das im wesentlichen aus einem weit verbreiteten, noch im 18. Jahrhundert neu aufgelegten Institutionenkommentar besteht. Harpprecht hatte zeitlebens nur über die Institutionen, den einführenden ersten Teil des Corpus iuris gelesen. Anhand des strafrechtlichen Gehalts dieses Werks entwickelt Scholz die Methodik Harpprechts. Er würdigt ihn als bedeutenden frühen Vertreter des Usus modernus, jener Strömung, die vom 16. bis zum 18. Jahrhundert Rechtswissenschaft und -praxis weitgehend beherrschte. Mit rühmenswerter Klarheit arbeitet Scholz die hauptsächlichen Kennzeichen der Methode des Usus modernus im strafrechtlichen Werk Harpprechts heraus – das Vordringen der Sachsystematik gegenüber der älteren exegetischen Gesetzeserklärung sowie der Einbeziehung praktischer Fälle (Gutachten) und einheimischen Rechts in die akademische Lehre und juristische Literatur. Als einer der »Vorboten der großen Juristen des Usus modernus« gewinnt Johann Harpprecht damit eindruckliche Konturen. Anziehend wirkt, daß er in einer für die Zeit vor und während des Dreißigjährigen Kriegs besonders wichtigen strafrechtlichen Einzelfrage früh einen aufgeklärten, humanen Standpunkt vertreten hat. Aus Anlaß eines 1628 vom Rat der Stadt Hall eingeholten Gutachtens vertrat er gegen die herrschende Lehre seiner Zeit die Meinung, der bloße Teufelspakt ohne Schadensfolgen sei nicht mit dem Tode zu bestrafen. Statt dessen solle die Hexe durch religiöse Unterweisung von ihrem Aberglauben abgebracht werden. Mit dieser Ansicht, in der sich aufklärerisches, der »Auffassung eines Thomasius« nahekommendes Gedankengut zeigte, konnte sich Harpprecht zu seinen Lebzeiten nicht durchsetzen. Aber schon 1661 griff die Fakultät diese Lehre auf und milderte damit entscheidend das Los der wegen Magieverbrechen Verfolgten.

R. J. W.

Leichenpredigten als Quelle historischer Wissenschaften. Bd. 2, hrsg. von Rudolf Lenz. Marburg: Schwarz 1979. 559 S., III.

Die historischen Wissenschaften haben die Leichenpredigten als vielfältige Quelle entdeckt und damit mit neuem Eifer eine dem Personen- und Familienforscher längst wohlbekannte Gattung der Überlieferung von allen Seiten her in Angriff genommen. Nachdem bereits 1975 ein erster Band erschienen war, legen die Veranstalter des Marburger Symposiums von 1977 wieder eine Fülle anregender Referate vor. Buchdruck, Schmuckformen, Trauermusiken, Rhetorik, vor allem aber Philosophie und Theologie der Leichenpredigten werden im vorliegenden Band untersucht. Auch als demographische und lexikographische Quelle werden sie genutzt, wenn man freilich auch einschränken muß, daß nur Leichenpredigten der gehobenen Schicht gedruckt und bezahlt wurden. Wie sehr die biographischen Angaben oft ungenau sind und von anderen festgestellten Daten abweichen, kann nur eine längere Beschäftigung mit den biographischen Überlieferungen klären. Gibt es doch von den inserierten Selbstbiographien der Verstorbenen bis zur undeutlichen und unsicheren lobenden Nachrede der Hinterbliebenen eine ganze Skala von Unterschieden. Aber in den weiteren Arbeiten der Marburger ist wohl auch eine solche quellenkritische Untersuchung zu erhoffen.

Wu